

Satzung des IG Schurrenhof e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1.1. Der Name des Vereins ist **IsländerG**emeinschaft Schurrenhof e.V.
Der Verein wurde gegründet am 17. September 2010 und ist beim Amtsgericht Schwäbisch Gmünd in das Vereinsregister eingetragen.
- 1.2. Der Sitz des Vereins ist 73072 Schurrenhof, Schurrenhof 3
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- 2.1. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Grundsätzen, der Allgemeinheit, mit besonderer Pflege des Jugendsports, das Reiten und Fahren mit Islandpferden im Sinne von Ausgleichssport und zur Vertiefung der Tier- und Naturliebe zu ermöglichen.
- 2.2. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch: die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Turnieren, Ausbildung von Reiter und Pferd, insbesondere in den für das Islandpferd typischen Gangarten Tölt und Pass. Unterstützung bei der Ausbildung zum Material- bzw. Sportrichter und die Ausrichtung von Lehrgängen.
- 2.4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche an denselben.
- 2.5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vergütungen im Verein

- 3.1 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 3.2 Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Basis eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- 3.3 Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 3.4 Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.
- 3.5 Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 4

Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüf-fähig sein müssen, nachgewiesen werden.

- 3.6 Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendersatzes nach § 670 festgelegt werden.

§ 4 Sportverbände

Der Verein ist Mitglied Im IPZV Dachverband. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Dachverbandes und dessen Mitgliedsverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden, sowie Satzung und Ordnungen des WLSB. Der Verein erkennt die LPO und die in ihr enthaltenen Forderungen bezüglich des Tierschutzes an.

Der Verein kann weiteren Verbänden beitreten, soweit dies nicht gegen § 2 dieser Satzung verstößt.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen (ordentliche Mitglieder), juristische Personen und Vereine (außerordentliche Mitglieder) sein.

5.1. Erwerb der Mitgliedschaft.

Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahme-antrages. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. Tag des Monats, in dem sie beantragt wird.

- a) Minderjährige können die Mitgliedschaft im Verein nur erwerben, wenn beide gesetzliche Vertreter in den Mitgliedschaftsvertrag schriftlich eingewilligt haben.
- b) Die einmal begründete Mitgliedschaft einer/s geschäftsunfähigen, bzw. be-schränkt geschäftsfähigen Minderjährigen endet nicht mit dem Eintritt der vollen Geschäftsfähigkeit. Der Eintritt in die volle Geschäftsfähigkeit verpflichtet das Mitglied zur Zahlung des vollen Jahresbeitrages.
- c) Die Aufnahme eines außerordentlichen Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand.

5.2. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

5.3. Beendigung der Mitgliedschaft.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds.

- a) Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
- b) Die Mitgliedschaft eines/einer Minderjährigen setzt sich auch mit zunehmendem Lebensalter fort. Soll die Mitgliedschaft gekündigt werden, bedarf dies einer ausdrücklichen Erklärung des minderjährigen, bzw. einer Erklärung des inzwischen volljährigen Mitgliedes.

- c) Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes erfolgt auf schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30.09. und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam.
- d) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied:
 - 1) seiner Beitragspflicht trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 3 Monaten, nach Absendung der Mahnung gerechnet, voll entrichtet. Die Mahnung ist auch dann wirksam, wenn sie als nicht zustellbar zum Absender zurück kommt.
 - 2) die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt
 - 3) Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt oder
 - 4) sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält.
 - 5) gegen die Belange des Tierschutzes verstößt.
- e) Vor der Beschlussfassung ist das Mitglied anzuhören. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied ein schriftliches Widerspruchsrecht binnen 14 Tagen zu. Im Widerspruchsfall ist das Mitglied in der nächstfolgenden Sitzung des Vorstandes zur Sache zu hören. Es muss hierzu schriftlich eingeladen werden. Der Vorstand entscheidet danach endgültig.
- f) Die Beendigung einer außerordentlichen Mitgliedschaft erfolgt durch Kündigung des Mitgliedes an den Vorstand oder durch Kündigung durch den Vorstand an das außerordentliche Mitglied.

§ 6 Beiträge

Alle Mitglieder sind beitragspflichtig und zahlen einen Jahresbeitrag, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Neben dem Jahresbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verein einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder und sonstigen Einnahmen des Vereins nicht zu leisten ist. In diesem Fall kann die Hauptversammlung die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen. Der Beschluss ist mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf die Höhe eines Jahresbeitrages nicht übersteigen.

1. Ordentliche Mitglieder

Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Hauptversammlung festgelegt.

Der Jahresbeitrag ist im 1. Quartal des Rechnungsjahres fällig. Bei Aufnahme während des Rechnungsjahres wird der anteilige Beitrag mit Annahme des Aufnahmeantrages fällig. Der anteilige Jahresbeitrag wird ab dem Monat des Eintritts errechnet.

Die gesetzlichen Vertreter von minderjährigen Kindern übernehmen bis zum Eintritt der Volljährigkeit (18. Lebensjahr) die persönliche Haftung für die Beitragspflichten Ihrer Kinder gegenüber dem Verein.

Für Beiträge, die nicht spätestens 6 Wochen nach Fälligkeit eingegangen sind, können Säumnis- und nötigenfalls weitere Mahnzuschläge erhoben werden.

Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des Vereins im Rahmen eines Bearbeitungsentgeltes, das der Vorstand in der Beitragsordnung des Vereins festlegen kann.

Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch durch Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.

Mitglieder, die aus dem Verein ausscheiden oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen.

2. Außerordentliche Mitglieder

Die Beiträge für außerordentliche Mitglieder werden durch die besondere Vereinbarung zwischen dem Mitglied und dem Vorstand festgesetzt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Für die Mitglieder sind diese Satzung, die Ordnungen sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

1. Ordentliche Mitglieder

1.1 Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt und aufgerufen, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Hauptversammlungen teilzunehmen. Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.

1.2 Fördermitglieder nehmen nicht aktiv und regelmäßig am Sportbetrieb teil.

2. Tierschutz

Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere:

- a) die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen.
- b) den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen.
- c) die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.

3. Außerordentliche Mitglieder / Fördermitglieder

Das außerordentliche Mitglied ist berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse die Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein aktives und passives Wahlrecht.

4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbe-

sondere:

- a) die Mitteilung von Anschriftsänderung
- b) Änderungen der Bankverbindung
- c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Namensänderung, Beendigung der Schulausbildung)

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegen gehalten werden.

- 5. Mit der Mitgliedschaft im Verein verpflichten sich die Mitglieder zum Führen einer blauen Identifikationsplakette am Pferd.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1. die Hauptversammlung
- 2. der Vorstand

§ 9 Hauptversammlung

9.1. Im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres ist die ordentliche Hauptversammlung durchzuführen. Sie wird von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen /deren Verhinderung durch die/den stellvertretende/-n Vorsitzenden, einberufen und geleitet. Die Einberufung hat mindestens 14 Tage vorher durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse, sowie durch Aushang in der Geschäftsstelle zu erfolgen. Darin müssen Ort, Termin sowie die Tagesordnung bekannt gemacht werden. Einladungen können bei Einverständnis des Mitgliedes und der Bekanntgabe seiner persönlichen Email-Adresse auch auf elektronischem Weg zugestellt werden.

9.2 Aufgaben der Hauptversammlung:

- a) Entgegennahme der Geschäftsberichte des Vorstandes.
- b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/-innen.
- c) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen.
- d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die vom Vorstand auf die Tagesordnung gesetzt wurden
- e) Wahl und Amtsenthebung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer/innen.
Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören. Die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer/innen werden für die Dauer von 2 Jahren im Wechsel gewählt. Um in den Wechselturnus zu gelangen ist auch die Wahl für 1 Jahr möglich.
- f) Festsetzung der Jahresbeiträge und etwaiger Umlagen
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und freiwillige Auflösung des Vereins.

9.3. Der Vorstand kann außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller Vereinsmitglieder, unter An-

gabe des Zweckes und des Grundes, verlangt wird. Für die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung gelten die Bestimmungen gemäß § 9.1 dieser Satzung entsprechend. Die außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb von 4 Wochen, nach Eingang des Antrages beim Vorstand, einzuberufen.

- 9.4. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen wahl- und stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder.
Abstimmungen erfolgen in der Regel nicht geheim. Auf Antrag der Mehrheit der erschienenen, wahl- und stimmberechtigten Mitglieder sind Abstimmungen geheim vorzunehmen.
- 9.5 Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über Form und Inhalt der Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das von dem die Versammlung leitenden Vorstandsmitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 9.6 Für Wahlen, Abstimmungen und Beschlüsse gelten die Bestimmungen gemäß § 10, Abs. 1- 4.
- 9.7 Nach § 34 BGB ist ein Mitglied vom Stimmrecht ausdrücklich ausgeschlossen, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm selbst oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.
- 9.8 Über Anträge auf Satzungsänderung werden die stimmberechtigten Mitglieder mit der Einladung zur ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung informiert.

§ 10 Wahl - und Stimmrecht

- 10.1 Geschäftsunfähige Mitglieder (§ 104 Nr. 1 BGB), Fördermitglieder und außerordentliche Mitglieder besitzen kein Wahl- und Stimmrecht.
- 10.2 Beschränkt geschäftsfähige Mitglieder (§ 106 BGB), die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, besitzen in der Hauptversammlung des Vereins kein Wahl- und Stimmrecht.
- 10.3 In den Hauptversammlungen sind alle Mitglieder des Vereins stimmberechtigt, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- 10.4 Minderjährige Mitglieder, die nach den Regelungen der Absätze (1) - (3) stimmberechtigt sind, üben ihr Stimmrecht höchstpersönlich aus. Stimmrechtsübertragung ist unzulässig. Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind nicht stimmberechtigt. Das Einverständnis der gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen zur Stimmrechtsausübung gilt durch die Einwilligung in den Vereinsbeitritt als erteilt.
- 10.5 Passives Wahlrecht für Ämter im Vorstand haben nur volljährige, ordentliche Mitglieder.

§ 11 Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus 3 Mitgliedern nach § 26 BGB: dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, und dem /der Kassier/in.

2. und bis zu 7 weiteren Vorstandsmitgliedern, dem/der Schriftführer/-in, dem/der Freizeitwart/-in, dem/der Jugendwart/-in, dem/der Sportwart/-in, dem/der Zuchtwart/-in, dem/der Organisationsleiter/-in Allgemein und dem/der Organisationsleiter/-in Reiten

Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Vorschlag des Vorstands nach § 26 BGB über die Anzahl der erforderlichen, weiteren Vorstandsmitglieder.

Die Bestellung aller Mitglieder des erweiterten Vorstands erfolgt durch Wahl in der Hauptversammlung.

Eine Personalunion ist unzulässig.

Die Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich wie auch außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB je einzeln.

Die Einzelvertretungsbefugnis beschränkt sich bei Rechtsgeschäften auf eine Höhe von € 5.000,00 im Einzelfall. Rechtsgeschäfte, die einen Wert von € 5.000,00 übersteigen, bedürfen einer Entscheidung von 2 Mitgliedern des Vorstandes gemäß § 26 BGB. Der/Die Kassier/-in vertritt den Verein gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied gemäß § 26.

Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der Vorstand kann zur Erledigung von besonderen Aufgaben Ausschüsse einberufen.

3. Der Vorstand hat besonders folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - 3.1 Durchführung der ordnungsgemäßen Geschäftsführung des Vereins unter Beachtung der rechtlichen und steuerrechtlichen Vorgaben.
 - 3.2 Verwaltung des Vereinsvermögens und Rechnungslegung gegenüber der Hauptversammlung
 - 3.4 Förderung der Jugendarbeit.
4. Die Sitzungen des Vorstands werden von dem/von der 1. und im Verhinderungsfall von dem/der 2. Vorsitzenden einberufen. Die Vorlage einer Tagesordnung hat bis spätestens 14 Tage vor Sitzungsbeginn zu erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend ist. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. In den Vorstandssitzungen wird mit einfacher Mehrheit der Anwesenden entschieden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle zu führen. Die Beschlüsse sind zu protokollieren entsprechend § 9, Ziffer 5. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

5. Jedes Vorstandsmitglied bleibt so lange im Amt, bis der/die oder ein/e Nach-

folger/in gewählt oder berufen ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des/der Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.

6. Der Vorstand ist berechtigt, die Satzung - ohne Beschluss der Hauptversammlung – insoweit anzupassen, als dies den Erfordernissen des Registergerichts zur Eintragung der Satzung oder der Beibehaltung der Gemeinnützigkeit Rechnung trägt und um offensichtliche Unrichtigkeiten zu beseitigen.

§ 12 Haftung

Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, soweit dies kraft Gesetzes zulässig ist. Für den Vorstand gelten die §§ 31 und 31a BGB entsprechend.

§ 13 Ordnungen

Der Verein kann sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Ordnungen geben.

Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.

Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Gesamtvorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.

Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:

Geschäftsordnung
Finanzordnung
Beitragsordnung

Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen des Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins, bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderung und Aufhebung.

§ 14 Rechtsordnung

Verstöße gegen die IPO und die reiterliche Disziplin, sowie das Tierschutzgesetz können als Ordnungsmaßnahme geahndet werden, wenn der Verstoß schuldhaft begangen wurde. Als Ordnungsmaßnahmen können verhängt werden:

- 14.1 Verwarnung und Geldbußen
- 14.2 zeitlich begrenztes oder dauerndes Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins
- 14.3 Die Befugnis, Ordnungsmaßnahmen zu verhängen, obliegt dem Dachverband; er kann diese dem Landesverband oder dem Ortsverein übertragen. Gegen die Ordnungsmaßnahme steht dem Beschuldigten das Recht der Beschwerde zu.
- 14.4 Alle näheren Einzelheiten zur Art der Verstöße, zu den Ordnungsmaßnahmen und zum Verfahren sind im Teil der Rechtsordnung der IPO geregelt.

§ 15 Kassenprüfer

Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder mit passivem Wahlrecht, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, 2 Kassenprüfer/-innen. Die Wahl erfolgt jeweils für die Dauer von 2 Jahren.

Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch prüfen, die Prüfung durch ihre Unterschrift bestätigen und der Hauptversammlung einen Bericht abgeben. Bei vorgefundenen Mängeln muss zuvor dem Vorstand berichtet werden. Die Prüfungen sollen jeweils innerhalb angemessener, übersehbarer Zeiträume während und am Schluss des Geschäftsjahres stattfinden.

§ 16 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

- 16.1 Jeder Betroffene hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 16.2 Der Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätige ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 16.3 Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren sowie Feierlichkeiten am schwarzen Brett des Vereins sowie im Internet bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit dem Vorstand gegenüber Einwände gegen eine solche

Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung mit Ausnahme von Ergebnissen aus Spielen und Turnieren.

- 16.4 Die Mitglieder willigen durch den Beitritt zum Verein auch darin ein, dass Fotos, Video-Aufnahmen etc. von ihrer Person, die im Zusammenhang mit Maßnahmen und Veranstaltungen des Vereins verwendet und verbreitet werden, ohne dass den Mitgliedern dadurch Ansprüche entstehen.
- 16.5 Der Verein informiert die Tagespresse sowie das Freiburger Amtsblatt über die Turnierergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins im Internet veröffentlicht.
- 16.6 Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten erheben. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt die Verbände, denen der Verein angehört, über den Einwand bzw. Widerruf des Mitglieds.

§ 17 Auflösung des Vereins

- 17.1 Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder, die in der Hauptversammlung, die über die Auflösung des Vereins entscheidet, anwesend sind, erfolgen.
- 17.2 Die Liquidatoren werden von der Mitgliederversammlung bestellt, andernfalls sind die Vorstandsmitglieder mit unveränderter Vertretungsbefugnis Liquidatoren.
- 17.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband IPZV e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Schwäbisch Gmünd

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister. Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 17. September 2010 beschlossen.

Schurrenhof, den 17. September 2010

1. Vorsitzende/r

2. Vorsitzende/r